

BERICHT
über das
INFORMATIONSFORUM 2012
für Angehörige und Betreuer
von Menschen mit Behinderungen
Weniger Hilfen für geistig behinderte Menschen?

Umbruch in der Eingliederungshilfe/ Konversion großer Einrichtungen/ Gezielte Förderung der Einzelperson

am 24. März 2012
im Bischof-Moser-Haus, Stuttgart

- Begrüßung und Einführung (*Anton Dietenmeier*)
- Referat von *Rainer Reibold*, Geschäftsbereich Wohnen der Beschützenden Werkstätte Heilbronn:
„Hilft der Prüflleitfaden der Heimaufsicht unseren behinderten Angehörigen?“
- Raum für Rückfragen und Diskussion mit dem Referenten und untereinander
- Schlusswort

Begrüßung und Einführung:

Anton Dietenmeier wirft die Frage auf, wie es mit der Reform oder dem Umbau der Eingliederungshilfe (SGB XII) im Jahr 2012 weitergeht. Der angekündigte Gesetzentwurf liegt noch nicht vor. Ob und wann er kommen wird ist offen. Da jedoch die Kommunen nach Entlastung ihrer Eingliederungshilfebudgets streben, ist Wachsamkeit geboten.

Für das Informationsforum 2012 stellt sich damit die Frage: „**Weniger Hilfen für geistig behinderte Menschen?**“ Unser Referent, Herr *Reibold*, wird auf diese Frage eingehen und aufzeigen, wo dieser Umbruch in der Eingliederungshilfe mit der Konversion großer Einrichtungen der Behindertenhilfe im Zuge der Dezentralisierung zusammenhängt. Kann der neue Prüflleitfaden der Heimaufsicht uns Angehörigen dabei helfen zu erkennen, ob die Leistungen zur gezielten individuellen Förderung der Menschen mit Behinderung erbracht worden sind?

Rainer Reibold ist Diplom-Psychologe. Er hatte vielfältige Funktionen in unterschiedlichen Einrichtungen der Jugend- und Behindertenhilfe. Heute ist er stellvertretender Vorstand und leitet bei der Beschützenden Werkstätte Heilbronn den Gesamtgeschäftsbereich Wohnen.

Wir möchten bei diesem Informationsforum dem Wunsch vieler Teilnehmer entsprechen und genügend Zeit für eine ausführliche Diskussion einräumen. Herr *Reibold*, wird es für Menschen mit geistiger Behinderung künftig weniger Hilfen geben, oder ist die gezielte individuelle Förderung jedes Einzelnen keine Utopie? Sie haben an dem "Prüflleitfaden der Heimaufsicht" mitgewirkt – worum ging es dabei und was bringt er für Neuerungen?

***Rainer Reibold*: „Hilft der Prüflleitfaden der Heimaufsicht unseren behinderten Angehörigen?“**

Eingangs gibt Herr *Reibold* zu bedenken, dass auf jede Einrichtung für geistig behinderte Menschen rund 50 Alters-Pflegeheime kommen. Deshalb gab es bislang keine unterschiedlichen Vorgaben für die Prüfung und alle wurden „über einen Kamm“ geschert. Aber die Menschen mit Behinderung haben andere Interessen als Senioren, deshalb bedürfen sie der Teilhabeförderung durch das SGB XII und nicht der Betreuung nach Gesichtspunkten der Pflegekasse. Ab Januar 2011 sieht das Landes-Heimgesetz für

Baden-Württemberg (§15,2 LHeimG) vor, dass „die Heimaufsichten Qualitätsberichte über die geprüften Heime“ erstellt. „Die Qualitätsberichte beruhen auf den Ergebnissen der Überprüfung. Die Einrichtungen können den Heimaufsichten weitergehende Informationen zur Verfügung stellen, die in den Qualitätsbericht eingefügt werden. Die Heimaufsicht veröffentlicht den Qualitätsbericht mit Zustimmung der Einrichtungen.“

Kernprobleme der Prüfungen:

- Durch die Verlagerung der Zuständigkeit vom LWV zu den Kreisen, fehlt es den Heimaufsichtsbehörden an Kräften mit entsprechender Ausbildung;
- die Prüfkriterien differenzieren nicht zwischen Pflegeheimen und Behinderteneinrichtungen;
- auch das Landes-Heimgesetz (LHeimG) unterscheidet zu wenig zwischen „Pflege“ und „Teilhabe“;
- die Landes-Heimpersonalverordnung (HeimP-VO) legt fest, was in Pflegeheimen gebraucht wird, das wird dann auf Behindertenheime übertragen; durch die Pflegestandards kam es auch zu der Forderung, in Behinderteneinrichtungen (mehr) Kräfte mit „Pflegeausbildung“ zu beschäftigen (z.B. Krankenschwestern/ Altenpfleger). Zwei Erlasse (von 1995 und 2001) bestätigen, dass HEP-Kräfte voll anerkannte Fachkräfte in der Eingliederungshilfe sind – auch für die Pflege („Behandlungspflege“ ist ein Begriff, den es nur im SGB XI gibt!), allerdings müssen die Verantwortlichen von der Fachkunde der HEPs überzeugt sein;
- die Vorrangigkeit der Eingliederungshilfe von Menschen mit Behinderung gilt lebenslang! – das stellen die Kreise seit der Übernahme der Zuständigkeit im Jahr 2005 zunehmend in Frage,
- deshalb ist seit dem Übergang in den Jahren 2004/ 2005 die Sozialplanung tot: Verantwortliche in den Kreisen meinen, die Kosten könnte die Pflegeversicherung ab Hilfebedarfsgruppe 2 übernehmen;
- damit wären die Menschen mit Behinderung nur nach SGB XI versorgt, also ohne Tagesstruktur!

In Baden-Württemberg (und nur hier!) gibt es das Grundmodell der Binnendifferenzierung, nach dem die Pflegeversicherung Teile der Kosten von Menschen mit Behinderung übernimmt: Im Landesteil Baden wohnen die Menschen dabei in Pflegeheimen und erhalten als Zusatzleistung eine Teilhabeförderung; im Landesteil Württemberg werden sie nach SGB XII gefördert und die Pflegeversicherung erstattet einen fixen Kostenanteil. Personal mit rein pflegerischer Ausbildung ist nicht in der Lage, mit dem herausfordernden Verhalten vieler Menschen mit geistiger Behinderung angemessen umzugehen. Die LAG AVMB BW muss dafür eintreten, dass keine Pflegeheime für diese Menschen errichtet werden! Nur auf diese Weise ist sicherzustellen, dass das SGB XII vom Sozialministerium über die Verwaltung bis zur Heimaufsicht eingehalten wird, wodurch Pflege **mit Teilhabe** gewährleistet ist.

Neuerdings versuchen die Kreise das Pflegemodell durchzusetzen – evtl. mit Teilhabe-Zusatzleistungen für alle oder nur für einzelne oder gar für keinen Menschen mit Behinderung. Auch hier wird der Inklusionsbegriff missbräuchlich verwendet: Andere Senioren leben doch genauso im Pflegeheim! Auf eine Frage nach der Möglichkeit, das Wunsch- und Wahlrecht einzuklagen, verweist Herr *Reibold* darauf, dass man hier früher einsetzen muss, damit nicht eine mangelnde Sozialplanung hilft, diese Rechte zu unterlaufen.

Die Einrichtungen der Behindertenhilfe haben wegen der vereinbarten Pauschalvergütung keine Möglichkeit, die Aufnahme von Menschen zu verweigern, denen sie z.B. wegen einer unbezähmbaren Fresssucht nicht gerecht werden können, da diese eine ständige Begleitung erforderlich macht. Wenn die Kreise keine Sozialplanung machen, kann allerdings auch der Fall eintreten, dass in Baden-Württemberg kein Platz verfügbar ist. Wenn nicht Angehörige und Betreuer Druck machen, bleiben Menschen mit Behinderung auf der Strecke! Das Sozialministerium sollte die Angehörigen dabei unterstützen.

Prüfleitfaden der Heimaufsicht: Im April 2009 sollte der Prüfleitfaden veröffentlicht werden. Dagegen protestierten die Ligavertreter beim Sozialministerium. 2010 folgte ein erstes Gespräch mit der Zielrichtung einer Ausdifferenzierung des Leitfadens. Dabei wurde klar gemacht, dass man Pflege- und Eingliederungsheime mit verschiedenen Kriterien berücksichtigen muss. Die entsprechende Landes-Heimpersonalverordnung LHeimPersVO soll anschließend erlassen werden und das LHeimG wird erst später in Angriff genommen. Die Arbeitsgruppe besteht aus Regierungs-, Liga- und Einrichtungsvertretern. In einer Präambel wurden die Grundlagen der Eingliederungshilfe (Pflege, pädagogische Aufgaben und Teilhabeförderung) ebenso beschrieben, wie ein verantwortlicher Umgang mit der Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung. Die Aufgabenbereiche der Prüffragen umfassen pädagogische, pflegerische und medizinische Felder. Bei der Eingliederungshilfe darf man sich von der Norm entfernen, wenn diese Entfernung durch den Begleitplan gesteuert ist und nicht zufällig oder undokumentiert

erfolgt. Nur auf diese Weise wird man der Individualität der Menschen gerecht. Die Hilfen müssen unabhängig vom professionell begleitenden Mitarbeiter, entlang eines fachlich begründeten Entwurfs sichergestellt werden. Dafür bedarf es einer professionellen Grundhaltung und einer methodengestützten Prüfung. Der Prüflitfadentext wird durch seinen Beschluss, der im April 2012 erfolgen soll, bindend. Auf eine Zwischenfrage nach Leitfadentext-Vorbildern antwortet Herr *Reibold*, dass in Hessen ein ähnliches Modell verwendet wird – allerdings ohne die o.g. Definition der Grundhaltung. Der neue Prüflitfadentext macht ein Umdenken erforderlich: Wenn die Qualitätskontrolle individuell und teilhabeorientiert erfolgt, muss auch die Hilfeplanung differenziert und individuell erfolgen. Die betreuenden Mitarbeiter müssen ihre Problemlösungen dokumentieren und sich im Zweifelsfall Rat holen, um diesen wiederum zu dokumentieren, damit so lange konsistent gehandelt wird, bis der Lösungsansatz durch einen besseren verdrängt wird. Die Frage des hohen Dokumentationsaufwands beantwortet Herr *Reibold* mit dem Hinweis auf die mögliche (und notwendige) Korrektur und Fortentwicklung des Dokumentationssystems. Dieses Verfahren ist bei der Beschützenden Werkstatt Heilbronn im Grundsatz erprobt und erfolgreich: Seit 2005 gab es keine Psychatrieeinweisung mehr zur Entlastung der Mitarbeiter und die Mitarbeiter haben durch das notwendigerweise verstärkte analytische Denken und Vorgehen an Selbstbewusstsein gewonnen. Es wird gefragt, ob in Heilbronn auch die Angehörigen und Betreuer in die Begleitplanung einbezogen werden. Das ist bereits seit 2003 der Fall. Für die richterliche Unterstützung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) sind in Württemberg die Notare zuständig, in Baden die Familiengerichte, die oft über mehr Fachwissen verfügen. Wenn ein Bewohner zum Arzt oder ins Krankenhaus gebracht wird, stellt er auf eine weitere Frage fest, ist dies Sache der Einrichtung, die im Bedarfsfall auch im Krankenhaus die Essenseinnahme begleitet. Ein paralleler Dienst auf der Gruppe und im Krankenhaus wird nicht finanziert und geht zu Lasten der Wohngruppe. Wird der Bewohner vom Krankenwagen abgeholt, ist ab diesem Zeitpunkt das Krankenhaus zuständig.

Die Hilfebedarfseinschätzung nach Metzler erfasst nur einen Teil der individuellen Teilhabebedarfe, aber die Vertragskommission kommt zu keiner Einigung über Methoden, die die (Zeit-) Bedarfe vom individuellen Hilfeplan ableiten. Die Sozial- und die Einrichtungsverbände sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass es in Baden-Württemberg keine Leistungsvereinbarungen gibt. Diese sind nur für die Sonderfälle der therapeutischen Wohngruppen (THW) und das längerfristig intensiv betreute Wohnen (LibW) verfügbar. Dort sind dann auch Zusatzleistungen verhandelbar. Ansonsten sind laut Rahmenvertrag die individuellen Bedürfnisse bzw. Bedarfe der Bewohner gedeckt. Wenn wegen der Kostendeckelung der Verwaltungsapparat reduziert werden muss, sollten die Services für die Bewohner (Herr *Reibold* nennt z.B. den Zugang zum Taschengeld) erhalten werden.

Die Ausbildung der Mitarbeiter muss an die neuen Anforderungen des analytischen Vorgehens angepasst werden.

Durch die Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern (etwa im Kreisfachausschuss) und den Einrichtungen können Angehörigenvertretungen an den anstehenden Veränderungen im Sinne der Menschen mit Behinderung mitwirken. Die LAG AVMB BW sollte die sozialpolitischen Entwicklungen weiterhin kritisch begleiten und – wie im Fall des verhinderten Pflegeheimbaus in Heilbronn – ihre Interessen deutlich zur Sprache bringen.

Herr *Dietenmeier* und Herr *Dr. Buß* danken Herrn *Reibold* für seine aufschlussreichen und praxisnahen Ausführungen. Sein Vortrag und seine Antworten haben das Informationsforum zu einem vollen Erfolg gemacht. Die Sitzung endet mit dem Dank an die Teilnehmer für ihre Aufmerksamkeit und die vielen sachbezogenen Fragen, die den Vortrag begleitet und abgerundet haben.

Stuttgart, 30. März 2012



Anton Dietenmeier

Vorstandsvorsitzender



Dr. Michael Buß

Stv. Vorstandsvorsitzender

LAG AVMB BW

**Brunnenwiesen 27
70619 Stuttgart**

**Telefon: 0711/473778
Telefax: 0711/4790375**

www.lag-avmb-bw.de

Vorstand

Anton Dietenmeier
(VORSITZENDER)
BRUNNENWIESEN 27, 70619 STUTTGART
TEL.: 0711 / 473778, FAX: / 4790375
EMAIL: ANTON@DIETENMEIER.DE

Barbara Hummel
LEINENWEBERSTR. 61E
70567 STUTTGART
EMAIL: GUEHUMMEL@T-ONLINE.DE

Dr. Michael Buß
(STV. VORSITZENDER)
GRÖTZINGER STR. 10, 72649 WOLFSCHLUGEN
TEL.: 07022 / 52289
EMAIL: MAIL@MICHAEL-BUSS.DE

Ute Krögler
AUF DER SCHANZ 68, 71640 LUDWIGSBURG
TEL., FAX: 07141 / 879723
EMAIL: UTE@KROEGLER.DE